

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

15. Oktober 2014

Nr. 45 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 142/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Widerspruchsrecht | 2 - 4 |
| 143/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Gültigkeit der Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Paderborn am 25.05.2014 | 5 |

142/2014

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1.

über das Widerspruchsrecht für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung

Die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

2.

Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen

Widerspruchsrecht gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und die Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 - 4 MG NRW)

Widerspruchsrecht

Die Stadt Bad Wünnenberg ist als Meldebehörde nach § 35 MG NRW berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten: über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und

Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 1 MG NRW),

2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden: über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann

bei Wahlen	bis 6 Monate vor dem Wahltermin,
bei Volksbegehren	bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
bei Volksentscheiden	bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
bei Bürgerentscheiden	bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

3.

**Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst
(Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
- Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)**

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermittelt die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

4.

Einwilligungsrecht bei Jubiläen und Adressbuchverlagen

Die Stadt Bad Wünnenberg darf als Meldebehörde

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

15. Oktober 2014

Nr. 45 / S. 4

1. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) nach deren Einwilligung erteilen.
(§ 35 Abs. 3 MG NRW),
2. Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Einwilligung kann bei der Meldebehörde erklärt werden.

Widersprüche und Einwilligungen gelten bis zum jederzeit möglichen Widerruf.

Auf das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit hingewiesen.

5.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wünnenberg (Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg) abgeben.

Bad Wünnenberg, 01.10.2014

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
gez.

(Menne)

143/2014

Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 22. September 2014 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - folgenden Beschluss gefasst:

Wahl des Landrats

Es wird festgestellt,

- a) dass der Landrat wählbar war,
- b) dass Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl des Landrats sowie bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Landratswahl durch den Wahlausschuss des Kreises am 30. Mai 2014 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl des Landrats des Kreises Paderborn am 25. Mai 2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Kreistagswahl

Es wird festgestellt,

- a) dass alle Kreistagsabgeordneten wählbar waren,
- b) dass Unregelmäßigkeiten weder bei der Vorbereitung der Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn noch bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Kreistagswahl durch den Wahlausschuss des Kreises am 30. Mai 2014 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn am 25. Mai 2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Paderborn, 09.10.2014

Der Landrat
des Kreises Paderborn
gez.
Müller